Verordnung über die Anwendung von Zwangsmitteln durch die Kantonspolizei (kZAV)

vom 20.12.2017 (Stand 01.01.2018)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 46 Absatz 2 und 92 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 11. November 2016 (PolG);

eingesehen Artikel 88 und 89 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 (GORBG);
auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

verordnet:[1)]

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

[1] In der vorliegenden Verordnung sind die angemessenen Zwangsmittel und die Vorraussetzungen für ihre Anwendung durch die Kantonspolizei geregelt.

[2] Die Verordnung ist nicht anwendbar bei Handlungen in Notwehr oder Notstand.

Art. 2 Vorbehalte zum Gesetz

[1] Vorbehalten sind:

a) die Bundesgesetzgebung über Waffen, Waffenzubehör und Munition;

[1)] Jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in der vorliegenden Verordnung gilt ingleicher Weise für Mann oder Frau.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

b) die Bundesgesetzgebung über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes;

c) die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung über die Zwangsmassnahmen;

d) das Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe und die Verordnung über den Verkehr mit Sprengmitteln bei der Polizei.

Art. 3 Begriffe

[1] Als "Zwangsmittel" im Sinne der vorliegenden Verordnung gilt der gegen Personen oder Tiere gerichtete Einsatz von körperlicher Gewalt (Art. 12), Hilfsmitteln (Art. 13) und Waffen (Art. 16 bis 21).

Art. 4 Befugte Personen

[1] In Dienstanweisungen ist festgelegt, welche Angehörige der Kantonspolizei aufgrund ihrer Ausbildung und den ihnen zugeteilten Aufträge Zwangsmittel anwenden dürfen.

Art. 5 Grundsätze

[1] Zwangsmittel dürfen nur zur Aufrechterhaltung oder Herstellung eines rechtmässigen Zustandes angewendet werden, insbesondere:

a) zur Abwehr einer Gefahr;

b) zum Schutz von Behörden, der Bevölkerung sowie von privaten oder öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen;

c) zur Durchführung des Transportes von Personen, die Freiheitsbeschränkungen unterstehen;

d) zur Verhinderung der Flucht von Personen, die Freiheitsbeschränkungen unterstehen;

e) zur Identifizierung von Personen;

f) zur Beschlagnahme von Gegenständen, wenn ein Gesetz dies vorsieht.

[2] Die Anwendung von Zwang muss den Umständen angemessen sein und unter Berücksichtigung von Artikel 10 Absatz 3 der Bundesverfassung erfolgen.

Art. 6 Warnruf

[1] Soweit die Umstände und der Zweck des Einsatzes es zulassen, muss der Anwendung eines Zwangsmittels ein Warnruf vorausgehen.

Art. 7 Erste Hilfe

[1] Erleiden Personen durch die Anwendung eines Zwangsmittels eine gesundheitliche Schädigung, so ist erste Hilfe zu leisten und, sofern es die Umstände erlauben, für ärztlichen Beistand zu sorgen.

Art. 8 Medizinische Untersuchung

[1] Jede Person, gegen die polizeilicher Zwang angewendet wurde, ist auf ihr Ersuchen hin medizinisch untersuchen zu lassen, es sei denn, eine erhebliche gesundheitliche Schädigung kann ausgeschlossen werden.

Art. 9 Ausbildung
a) Grundsätze

[1] Personen, die Zwangsmittel anwenden, müssen dazu ausgebildet sein und eine regelmässige Weiterbildung absolvieren.

[2] Der Polizeikommandant regelt in einer Dienstanweisung die Aus- und Weiterbildungsprogramme für Personen, die mit Aufgaben betraut sind, welche die Anwendung von Zwangsmitteln im Sinne der vorliegenden Verordnung mit sich bringen können.

Art. 10 b) Inhalt

[1] In der Aus- und Weiterbildung werden insbesondere folgende Themen behandelt:

a) Umgang mit Widerstand leistenden und gewaltbereiten Personen;
b) Einsatz körperlicher Gewalt;
c) Einsatz von Hilfsmitteln und Waffen;
d) Beurteilung gesundheitlicher Risiken der Gewaltanwendung;
e) Leistung erster Hilfe;
f) Grundrechte, Persönlichkeitsschutz und Verfahrensrecht.

Art. 11 Anwendung von Zwang gegen Sachen

[1] Die Anwendung von Zwang gegen Sachen, insbesondere bei einer Strassensperre oder einem gewaltsamen Zutritt in ein Gebäude, wird im Rahmen einer besonderen Schulung behandelt.

2 Besondere Bestimmungen

Art. 12 Körperliche Gewalt

[1] Techniken körperlicher Gewalt, welche die Gesundheit der betroffenen Person erheblich beeinträchtigen können, insbesondere Techniken, welche die Atemwege beeinträchtigen, sind verboten.

Art. 13 Hilfsmittel

[1] Zulässig sind folgende Hilfsmittel:

a) Fesselungsmittel;
b) Wasserwerfer;
c) Diensthunde;
d) natürliche und synthetische Pfefferpräparate, die nicht mit den Reizstoffen im Sinne des Waffengesetzes gleichzusetzen sind.

[2] Der Einsatz von Hilfsmitteln, welche die Atemwege beeinträchtigen können, ist verboten; dazu gehören insbesondere Integralhelme und Mundknebel.

Art. 14 Gebrauch der Fesselungsmittel

[1] Der Einsatz von Fesselungsmitteln unter den vom Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen ist zulässig.

[2] Der Einsatz von Fesselungsmitteln und die Dauer der Fesselung richten sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach der konkreten Gefahr, die von der betroffenen Person ausgeht.

[3] Die gefesselte Person darf durch die Fesselung keine Durchblutungsstörungen oder Beeinträchtigung der Atmung erleiden.

[4] Personen, bei denen Fesseln eingesetzt werden, sind nach Möglichkeit unter grösster Diskretion zu transportieren.

Art. 15 Diensthunde

[1] Die Einsatzfähigkeit der Diensthunde und ihrer Führer ist regelmässig zu prüfen. Für die Beurteilung der Einsatzfähigkeit sind die Empfehlungen des Schweizerischen Polizeihundeführer-Verbandes zu berücksichtigen.

Art. 16 Waffen
a) Grundsätze

[1] Zulässige Waffen sind:

a) Schlag- und Abwehrstöcke;
b) Reizstoffe;
c) Destabilisierungsgeräte;
d) Feuerwaffen.

Art. 17 b) Schlag- und Abwehrstöcke

[1] Bei der Anwendung von Zwang dürfen nur Schlag- und Abwehrstöcke eingesetzt werden, die bruchsicher sind und keine Kanten oder Spitzen aufweisen.

Art. 18 c) Reizstoffe

[1] Gegen Ansammlungen von Personen und bei Spezialeinsätzen dürfen Reizstoffe nach Anhang 2 der Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 2. Juli 2008 (Waffenverordnung, WV) eingesetzt werden.

[2] Werden die Reizstoffe in geschlossenen Räumen eingesetzt, müssen die betroffenen Personen diese unverzüglich verlassen können.

[3] Werden mit Reizstoffen besprühte Personen von der Polizei festgehalten, müssen Massnahmen ergriffen werden, die deren Wirkung begrenzen.

Art. 19 d) Destabilisierungsgeräte

[1] Bei der Anwendung von Zwang dürfen Destabilisierungsgeräte benutzt werden, die sich auf die Koordination, das Gehör oder den Sehsinn auswirken.

[2] Wurde ein Destabilisierungsgerät eingesetzt, muss die betroffene Person von einer dafür geschulten Person untersucht werden.

Art. 20 e) Feuerwaffen

[1] Bei der Anwendung von Zwang dürfen folgende Feuerwaffen eingesetzt werden:

a) Faust- und Handfeuerwaffen;

b) Seriefeuerwaffen;

c) Mehrzweckwerfer und Mehrzweckgewehre.

[2] Der Einsatz von Schusswaffen mit letaler Munition ist nur unter den vom Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen erlaubt.

Art. 21 Munition für Feuerwaffen

[1] Bei der Anwendung von Zwang darf folgende Munition eingesetzt werden:

a) Vollmantelmunition;

b) Munition mit kontrollierter Expansionswirkung;

c) Hilfsmunition.

[2] Es darf nur Munition eingesetzt werden, die sich beim Aufprall deformiert aber nicht zerlegt.

[3] Die Spezialeinheiten der Kantonspolizei können gegen Personen, die andere unmittelbar an Leib und Leben bedrohen, andere Munition verwenden.

T1 Übergangsbestimmung

Art. T1-1

[1] Die vorliegende Verordnung ist unmittelbar anwendbar.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
20.12.2017	01.01.2018	Erlass	Erstfassung	BO/Abl. 52/2017

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	20.12.2017	01.01.2018	Erstfassung	BO/Abl. 52/2017